

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Oktober 2004

Nr. 2004/2062

DLG Dramatisch-Literarische Gesellschaft, 4710 Balsthal: Beitrag aus dem Lotterie-Fonds an Theaterstück „Othello darf nicht platzen“

1. Erwägungen

Gesuchsteller	DLG Dramatisch-Literarische Gesellschaft, Balsthal
Veranstaltung	Theaterstück „Othello darf nicht platzen“ (9 Vorstellungen)
Ort	Balsthal
Datum	5. bis 20. November 2004
Kostenvoranschlag	Fr. 49'230.--
Defizit gemäss Budget	Fr. 11'690.--

2. Beschluss

- 2.1 Der DLG Dramatisch-Literarischen Gesellschaft, Balsthal, ist eine Defizitdeckungsgarantie von Fr. 7'000.-- an das Theaterstück "Othello darf nicht platzen" vom 5. bis 20. November 2004 aus dem Lotterie-Fonds zugesprochen. Diese Zusicherung erfolgt unter der Voraussetzung, dass in sämtlichen Werbeunterlagen der Text **„Ein Kulturgagement des Lotterie-Fonds des Kantons Solothurn“** erwähnt wird.
- 2.2 Grössere Differenzen (grösser +/- 10%) zwischen Voranschlag und Schlussabrechnung sind schriftlich zu begründen. Weichen die abgerechneten Leistungen - ohne schlüssige Begründung - vom budgetierten Aufwand/Ertrag ab, ist die Abteilung Lotterie- und Sport-Toto-Fonds ermächtigt, den zugesprochenen Beitrag zu kürzen.
- 2.3 Die Abteilung Lotterie- und Sport-Toto-Fonds ist ermächtigt, den Betrag, unter Vorbehalt von Ziffer 2.2, nach Erhalt der Schlussabrechnung und eines Einzahlungsscheines zulasten des Kontos 233.003 "Lotterie-Fonds" anzuweisen.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller

Staatschreiber

Verteiler

Abt. Lotterie- und Sport-Toto-Fonds (3) rl./Dram.Lit.Ges.doc

Kant. Finanzkontrolle

Amt für Kultur und Sport, 4509 Solothurn (7)

DLG Dramatisch-Literarische Gesellschaft, Marc Bloch, Falkensteinstrasse 9, 4710 Balst-
halGemeindepräsidium der Einwohnergemeinde 4710 Balsthal